

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2016
Fundstelle: Brem.ABl. 2016, 490

aufgeh. durch § 8 Abs. 3 der Ordnung vom 20. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 633)

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. Juni 2016 gemäß [§ 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i. V. m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) an der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Germanistik sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt: M. A.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Germanistik“ wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 Satz 1 AT MPO](#) studiert.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- In das verpflichtende Modul Masterarbeit (30 CP, benotet) und
- in einen Wahlpflichtbereich, in dem Module in einem Gesamtumfang von 90 CP zu absolvieren sind. Der Wahlpflichtbereich unterteilt sich wie folgt:
 - Spezialisierungsmodule (benotet); diese unterteilen sich in Spezialisierungsbereiche. In einem der drei Spezialisierungsbereiche müssen mindestens 20 CP erworben werden. Die Spezialisierungsbereiche sind:
 - Spezialisierungsbereich 1: Mediävistik im europäischen Kontext
 - Spezialisierungsbereich 2: Neuere deutsche Literatur und Ästhetik
 - Spezialisierungsbereich 3: Sprache - Denken - Medien
 - Vertiefungsmodule (benotet) und
 - Vernetzungsmodule (benotet) sowie
 - ein fakultatives und unbenotetes Modul „Praxisphase“ im Umfang von 10 CP.

Bis auf die Vorgabe, dass in einem der drei Spezialisierungsbereiche mindestens 20 CP erworben werden müssen, ist die Auswahl der Module in den Spezialisierungsbereichen 1-3, in den Vertiefungs- sowie Vernetzungsmodulen und die Entscheidung, ein Modul Praxisphase zu absolvieren oder nicht, den Studierenden frei überlassen.

(3) Die [Anlagen 1](#) und [2](#) stellen den Studienverlauf dar und regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Einzig das Vertiefungsmodul IId und das Vernetzungsmodul IIId (vgl. [Anlagen 1](#) und [2](#)) werden fakultativ angeboten.

(5) Alle Module werden in deutscher Sprache durchgeführt, innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Module werden als Pflicht- und als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.

(9) Das Studium beinhaltet ein fakultatives Praktikum im Umfang von 10 CP. Näheres regelt die Modulbeschreibung Praxisphase.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anlage 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann nicht in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können nicht in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module außer im Rahmen des § 6 Absatz 2.

§ 6 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit (30 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 28 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 2 CP. Das begleitende

Seminar wird mit einer Studienleistung, die Masterarbeit wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

- (2) Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 70 CP.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 21 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.
- (4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.
- (5) Zur Masterarbeit findet kein Kolloquium statt.
- (6) Das begleitende Seminar bleibt unbenotet, die Modulnote entspricht der Note der Masterarbeit.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang Germanistik ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben und nicht das Dual Degree Programm EMMC „Glitema“ studieren, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 6. Juli 2011, zuletzt geändert am 14. Dezember 2011, tritt zum 30. September 2018 außer Kraft. Das Studium des Dual Degree Programms ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

Genehmigt, Bremen, den 24. Juni 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

- [Anlage 1](#): Studienverlaufsplan
- [Anlage 2](#): Modulliste
- [Anlage 3](#): Prüfungsformen

Anlage 1:

Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

	<p>Wahlpflichtbereich <u>mit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vertiefungsmodulen</u> - <u>Vernetzungsmodulen</u> - <u>Spezialisierungsmodulen</u> (unterteilt in Spezialisierungsbereiche) - <u>Modul Praxisphase</u> <p>Insgesamt sind 90 CP in diesem Bereich zu absolvieren. Bis auf die Vorgabe, dass in einem der drei Spezialisierungsbereiche mindestens 20 CP erworben werden müssen, ist die Auswahl der Module in den Spezialisierungsbereichen 1-3, in den Vertiefungs- sowie Vernetzungsmodulen und die Entscheidung, ein Modul Praxisphase zu absolvieren oder nicht, den Studierenden frei überlassen</p>	Pflichtbereich mit dem Modul Masterarbeit	Σ CP
1. Sem	<p>Auswahl aus den Vertiefungsmodulen mit jeweils 10 CP:</p> <p>Ia - Literaturgeschichte (vertieft)</p> <p>Ib - Methodologie und Theorie der Literatur</p> <p>Ic - Sprachwissenschaft und Semiotik: Theorien und Modelle</p> <p>Id - Historische Sprachstufen des Deutschen (vertieft)</p>	Ggf. Modul Praxisphase I, 10 CP	30

2. Sem.	Auswahl aus den Spezialisierungsmodulen mit jeweils 10 CP: II1a Texte - Wissen - Diskurse II1b Europäische Literatursprachen und Literaturbeziehungen II1c Das literarische Erbe der Vormoderne	Auswahl aus den Spezialisierungsmodulen mit jeweils 10 CP: II2a Texte und Kontexte II2b Prozesse und Transformationen II2c Ästhetik und Literarizität	Auswahl aus den Spezialisierungsmodulen mit jeweils 10 CP: II3a Sprache -Wissen -Gesellschaft II3b Sprache -Kommunikation -Medien II3c Sprache -Struktur -System			30
3. Sem.	Auswahl aus den Vernetzungsmodulen mit jeweils 10 CP: IIIa Germanistik und Kulturgeschichte IIIb Performanz und fiktionale Medien IIIc Ästhetik und Semiotik IIId Projektmodul					30
4. Sem.					Modul Masterarbeit 30 CP	30

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anlage 2:

Module und Prüfungsanforderungen (Gesamtliste)

2a): Modul Masterarbeit

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	P	30	KP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,

KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Wahlpflichtbereich mit den Modulen gemäß Anlage (2b) bis (2g)

2b) Vertiefungsmodule (Modules of Consolidation)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Ia	Literaturgeschichte (vertieft)	Literary History (Extended)	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
Ib	Methodologie und Theorie der Literatur	Theory and Methodology of Literature	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
Ic	Sprachwissenschaft und Semiotik: Theorien und Modelle	Linguistics and Semiotics: Theories and Models	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
Id	Historische Sprachstufen des Deutschen (vertieft)	German Languages of the Middle Ages and Early Modernity (Extended)	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,

KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2c) Modul Praxisphase (Module Practical Experience)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
P	Praxisphase	Practical Experience	WP	10	MP (unbenotet)	SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,
 KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2d) Spezialisierungsmodule, Spezialisierungsbereich 1: Mediävistik im europäischen Kontext

(Modules of Specialisation, Field of Specialisation 1: German Literature in the European Middle Ages)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
II1a	Texte - Wissen - Diskurse	Texts - Knowledges - Discourses	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
II1b	Europäische Literatursprachen und Literaturbeziehungen	European Literary Languages und Literary Relations	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
II1 c	Das literarische Erbe der Vormoderne	The Literary Heritage of the Pre-Modern Age	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,
 KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2e) Spezialisierungsmodule, Spezialisierungsbereich 2: Neuere deutsche Literatur und Ästhetik

(*Modules of Specialisation, Field of Specialisation 2: Modern German Literature and Aesthetics*)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
II2a	Texte und Kontexte	Texts and Contexts	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
II2b	Prozesse und Transformationen	Processes and Transformations	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
II2c	Ästhetik und Literarizität	(Literary) Aesthetics	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,
 KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2f) Spezialisierungsmodule, Spezialisierungsbereich 3: Sprache - Denken - Medien

(*Modules of Specialisation, Field of Specialisation 3: Language - Mind - Media*)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
II3a	Sprache - Wissen - Gesellschaft	Language - Knowledge - Society	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
II3b	Sprache - Kommunikation - Medien	Language - Communication - Media	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
II3c	Sprache - Struktur - System	Language - Structure - System	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,
 KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2g) Vernetzungsmodule (*Modules of Integration*)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
IIIa	Germanistik und Kulturgeschichte	German Studies and Cultural History	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
IIIb	Performanz und fiktionale Medien	Performance and Fictional Media	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
IIIc	Ästhetik und Semiotik	Aesthetics and Semiotics	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2
IIId	Projektmodul	Project Module	WP	10	KP	PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,
 KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3:

Prüfungsformen

Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechenden Regelungen der [§§ 8 bis 10 des AT MPO](#), konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

1. Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten.
2. Mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten.
3. Große schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang von 25 000 bis 35 000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.
4. Kleine schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang von 10 000 bis 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
5. Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 15 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

6. Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen. Diese, die Anforderungen und Erwartungen an sie und die Gewichtung der Einzelleistungen, werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und mitgeteilt.
7. Masterarbeit im Umfang von 120 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 180 000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Die Masterarbeit muss als Einzelarbeit erstellt und in deutscher Sprache verfasst werden. Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter der Masterarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Masterarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen/Zweitgutachter von Masterarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen. Die Masterarbeit ist als ausgedrucktes, gebundenes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.
8. Tätigkeits- bzw. Praktikumsbericht.
9. Studienleistungen werden studienbegleitend, im Rahmen der Lehrveranstaltungen, erbracht. Regelmäßige und aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen ist deshalb immer Teil der Studienleistung. Die konkreten Formen von ggf. darüber hinaus vorgesehenen weiteren Teilen der einzelnen Studienleistungen - wie Sitzungsvorbereitung, Kurzreferat, Kurzpräsentation, Protokoll, Lerntagebuch und Vergleichbares - werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben oder vereinbart.